



Publikation

Im Nidauer Anzeiger Nr. 36 vom 26. September 2024 und Nr. 37 vom 3. Oktober 2024

Gemeinde:	Nidau
Gemeinde-Nr.:	BG-Nr. 20'988 / eBau-Nr. 139415 / 2024-12682
Bauherrschaft:	Marcel Aubert SA, Gurnigelstrasse 48, 2560 Nidau
Projektverfasser:	INDUSTRIALPARK Construction Sàrl, Raphaël Brunner, Rämismatte 5, 3232 Ins
Bauvorhaben:	Erweiterung Gewerbegebäude: Anbau eines Lastenaufzugs an der Südfassade auf 4 Stockwerken, Ausbau des Dachbodens für die Lagerung von Waren und Ausbau der Produktionsflächen und des Materiallagers, Abbruch Garage Gurnigelstrasse 48a
Standort:	Gurnigelstrasse 48 / 48a
Parzelle-Nr.:	329
Nutzungszone:	Wohn- und Gewerbezone 3-Geschosse
Schutzzone / Schutzgebiete / Schutzobjekt:	im Kataster der belasteten Standorte als Betriebsstandort aufgeführt
Beantragte Ausnahmen:	Überschreitung der Gebäudehöhe bei Flachdachbauten (Art. 48 Abs. 1 und 5 BR) Überschreitung der Gebäudelänge (Art. 48 Abs. 1 BR) Überschreitung der Ausnützungsziffer (Art. 48 Abs. 1 BR)
Hinweise:	Teilweise Befreiung von der Erfüllung der Parkplatzpflicht (Motorfahrzeuge, Fahrräder und Motorfahrräder nach Art. 52 / 54c BauV)
Auflagestelle:	Stadtverwaltung Nidau, Abteilung Infrastruktur, Bau und Raumplanung, Schulgasse 2, 2560 Nidau
Auflage-/Einsprachefrist:	26. September 2024 bis und mit 28. Oktober 2024

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwendungen ebenfalls allfällige Begehren auf Lastenausgleich sind der Auflagestelle schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindebehörde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Baugesetz).

Begriff des Lastenausgleichs gemäss Art. 30 und 31 Baugesetz:

Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmegewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonst wie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften **zulasten eines Nachbarn** eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbar zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Aufgelegte Dossiers der Stadt Nidau können öffentlich unter diesem Link während der definierten Zeitspanne eingesehen werden: www.portal.ebau.apps.be.ch

Nidau, 25. September 2024
Stadt Nidau, Bau und Raumplanung